

Walter Gustav Dethlof

Zum Nachdenken für den Herrn Professor Eschenbach als Verfasser der Annalen der Rostockschen Academie

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], 1795

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862456576>

Druck Freier  Zugang



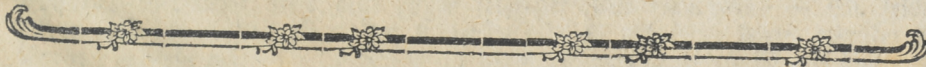


Nachdenken, zum, für den Hn. Prof. Eichenbach, als Verf. der Annalen der
Rost. Academie. 1795. —

No. 52.

~~M. 1189⁷~~

Zum Nachdenken
für den
Herrn Professor Eschenbach
als
Verfasser der Annalen
der Rostockischen Academie.



1795.

UNIVERSITÄT ROSTOCK

1871

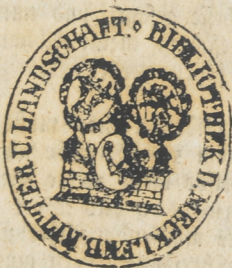
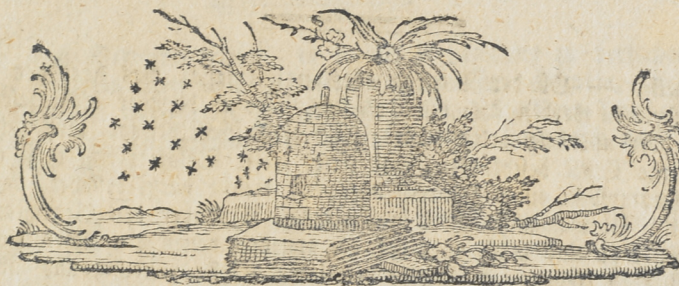
PHYSIKALISCHES INSTITUT

13

PHYSIKALISCHES INSTITUT

PHYSIKALISCHES INSTITUT

1871



Es hat dem Herrn Professor Eschenbach in dem diesjährigen 48ten Stücke seiner Annalen gefallen, sowohl über meine Abhandlung vom Gastrechte, als auch über das Gastrecht selbst seine Gedanken öffentlich zu äussern.

Dies hat ihm allerdings frey gestanden; es wird mir aber auch frey stehen, ihm eben so öffentlich wiederum zu sagen — daß von allen seinen darüber geäußerten Gedanken auch kein einziger meinen Beyfall hat — und warum nicht? auch dies will ich als ein ächter Bidermann ihm nicht verhehlen.

Vorläufig, ehe ich auf die Sache selbst komme, ein Wörtchen über die, nach den heutigen gewöhnlichen Critiken zu urtheilen, fast ganz aus der Mode gekommene Frage — Was hat der Mann zu thun, dem die Lust anwandelt, über einen Vortrag zu critisiren? Vormahls ward diese Frage folgendergestalt beantwortet — Ein solcher Mann muß sich prüfen, ob er den Gegenstand durch und durch kenne, worüber der Vortrag gemacht worden. Wenn er in dieser Prüfung, nachdem sie von ihm ohne allen Eigendünkel angestellt worden, bey sich besiehet, und dadurch überzeugt wird, daß er diese Kenntniß vollkommen besizet — Dann darf er sich erst unterstehen, dar-
* 2 über

über zu urtheilen — Ob der Vortrag alles in sich fasse, was über den Gegenstand desselben geschrieben werden kann, und ob das, was er darüber niedergeschrieben findet, richtig, oder unrichtig gedacht ist. Auf diese Beurtheilung muß sich nun aber auch seine ganze Critik beschränken, und unter dieser Beschränkung muß er durchaus die fernere Hauptpflicht eines Critikers ausüben, welche darin besteht, daß, wenn er findet, daß der Vortrag nicht Alles in sich fasse, was über den Gegenstand desselben gesagt werden kann und muß, oder daß die angenommenen Principien nicht für richtig erkannt werden können, er beydes bey jeder Stelle pünctlich und mit unumstößlichen aus der Quelle der Wahrheit hergeleiteten Gründen anzeige, denn wenn dies nicht von ihm geschieht; so wird die Critik nur Gasconade und Rodomontade, und der Herr Criticus, da er in diesem Falle das nicht ist, was er seyn sollte, nemlich — gerade, verständig und zuverlässig, wird bey dem vernünftigdennenden Publico eben so gewiß ein Gegenstand des Lachens und der Verachtung, als gewiß nie ein Zaunkönig ein Adler wird.

Dies sey vorläufig im Parenthese gesagt, und nun zur Sache selbst! Der Herr Professor Eschenbach nehme jetzt gefälligst meine Abhandlung zur Hand, und merke dann genau auf das, was ich ihm sagen werde.

Indem ich vom Gastrechte schreiben wollte, mußte ich ja wohl zuerst anzeigen: was ein Gastrecht sey, und in dem 1ten §. habe ich es nach meinem Dünken beschrieben. Hätte der Herr Professor diese meine Beschreibung nicht für richtig erkannt; so hätte er mir in seiner Critik (wo dies Wort für die Annalen, da sie nicht vielmehr als eine Litterär-Geschichte mecklenburgischer und anderer Bücher sind, nicht zu ehrenvoll ist) eine richtigere Beschreibung liefern müssen.

Ich wollte in meiner Abhandlung aber mehr, als bloß beschreiben, was ein Gastrecht ist. Ich wollte, wie auch schon der Titel anzeigt, zugleich darthun, wie das gerichtliche Verfahren (der *modus procedendi*) im Gastrechte seyn müsse.

Hätten Gewohnheiten, oder Vorschriften schon ein feststehendes gerichtliches Verfahren eingeführet gehabt; so wäre es thöricht von mir gewesen, zu schreiben, daß ich es erst zeigen wolle, wie es seyn müsse — ich hätte vielmehr schreiben müssen — ich wolle eine historische Nachricht liefern, wie es sey — denn sonst hätte ich eben so, wie der Herr Criticus, bloß rodontadiret.

Eben aber, da mich eine 30-jährige Erfahrung belehren können, daß nie im Gastrechte ein feststehendes gerichtliches Verfahren beobachtet worden, vielmehr jeder neuer Richter, wegen der ihm fehlenden Vorschriften, (wie ich im 2. §. gezeigt habe) sich nach seiner Kenntniß stets selbst erst ein Verfahren normiren müssen, hiebey aber wegen des ambulatorischen im officio und wegen überhäufeter sonst vorkommenden Geschäfte nie eine Beurtheilung bis auf den Grund der Sache statt finden können, wie dann der Herr Professor Eschenbach selbst solche Beurtheilung nicht bewiesen hat; so ward

ward dies für mich Bewegungsgrund, in meiner Abhandlung zu versuchen — Ob sich aus einer vollständigen wissenschaftlichen, aus der Historie, Rechtskunde und Selbstnachdenken derivirten Erklärung dieser Proceßart herleiten und bestimmen lasse, wie das gerichtliche Verfahren im Gastrechte nach der Natur desselben seyn müsse.

Die Sphi 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. mit den darunter befindlichen Noten enthalten meine Herleitung — die übrigen Sphi und Noten bis zu Ende aus, die aus meiner Herleitung gefolgerte Natur des Gastrechtes, und die hieraus unter Bestimmung der Gerichtsordn. von 1586. und des Erbvertrages von 1788. sich von selbst autorisirende Bestimmung, wie das gerichtliche Verfahren im Gastrechte seyn müsse.

Daß ich in diesem meinem Vortrage an keiner einzigen Stelle so, wie der Herr Professor Eschenbach in seiner Critik, ein Pythagoras habe seyn, und das ipse dixi für genügend achten wollen, lehrt eine aufmerksame Erwägung meines Vortrages — Ich würde vielmehr, wie ich feyerlichst versichere, dem Herrn Professor öffentlich meine Palmen gestreuet haben, wenn er mir gerade zu als ein richtig denkender Gelehrter gezeiget hätte —

wie die Erklärung dieser Proceßart vollständiger und wissenschaftlicher hätte eingerichtet werden müssen —

da er aber dies nicht gethan hat, vielmehr nur den Machtspruch thut:

daß diese meine Abhandlung ihrem Inhalte und ihrer Fassung nach diejenigen nicht befriedigen wird, welche eine vollständige wissenschaftliche Erklärung dieser Proceßart erwarten —

so fordere ich den Herrn Professor Eschenbach zur Rettung seiner Ehre, und zu meiner Belehrung hiedurch auf, öffentlich zu zeigen —

wie die Erklärung dieser Proceßart vollständiger und wissenschaftlicher hätte seyn müssen.

Dies öffentlich zu zeigen, wenn er dazu aufgefordert wird, wird für ihn Pflicht, wenn er den Posten eines ächten Critikers behaupten will — Sollte er aber diese meine Aufforderung nicht befolgen wollen; so wird er es mir nicht verdenken, wenn ich in diesem Falle von ihm glaube, daß er es gar nicht weiß, was zu einer vollständigen wissenschaftlichen Erklärung einer Proceßart gehöret —

Daß der Herr Professor Eschenbach ferner schreibt —

ich habe eine historische Nachricht geliefert, wie das Gastrecht gehalten werde — dienet zum Beweise, daß er entweder meine Abhandlung mit der einem Criticus gebührenden Aufmerksamkeit gar nicht gelesen, oder auch den Inhalt derselben gar nicht zu beurtheilen gewußt hat —

Wegen Beydes macht sich der Herr Professor Eschenbach um so mehr noch dadurch bey mir verdächtig, daß er endlich so gar schreibt —

„Vielleicht befördert sie (meine Abhandlung), die gänzliche Abschaffung des Gastrechts, das nicht einmahl diejenigen Gründe für sich hat, welche sich zur Rechtfertigung

„fertigung des Wechselfprocesses anführen lassen, und überzeugt diejenigen, welche bisher glaubten, daß eine solche Proceedur zum Vortheile der Handlung „gereiche, und daß der Fremde dadurch ohne Nachtheil des hiesigen Bürgers „begünstiget werden könne, wie sehr sie sich irren“.
 Denn wenn er von meiner Abhandlung nur allein den 5. §. mit der 5. und 6ten Note gelesen haben würde — Hätte er sich nicht sofort zurufen müssen?
 „Halt! du mußt dich bescheiden, daß ein Mevius, ein Schilter und ein Schottelius mehrere Autorität haben, wie du dich durch deine Annalen je wirst „erwerben können. Willst du also als Dictator urtheilen; so muß dein Räsonnement doch wenigstens mit Scheingründen überschminkt werden, und auch „selbst dem 5ten §. mußt du Gegengründe entgegen setzen, die wenigstens den „Anschein eines vernünftigen Denkens haben —“

Was enthalten aber die vorangezogenen Orakelsprüche des Herrn Professors Eschenbach weiter, als einen bloßen Dunst, den der Eigendünkel, der Mangel an reinen Kenntnissen, wodurch das allgemeine d. i. das wahre Wohl des Bürgers befördert wird; eine falsche Vorstellung, daß dieser sein Vortrag Bürgerliebe gegen ihn erwecken werde, kurz eine sich hell vor Jedermanns Augen darlegende Geisteschwäche von sich geduftet, und welcher Dunst, wegen seines unreinen Grundes, in welchem er sich generiret hat, nicht die geringste Widerlegung wenigstens zur Zeit nicht quod bene notandum, verdienen.

Rostock,
 den 29. Septbr. 1795.

W. G. Detloffe.



39

9 E

CC

88

A

38

E

2

A

37

E

C7

3